

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

vom 01.08.2020 zur Friedhofssatzung der Stadt Ennepetal für die städtischen Friedhöfe in Ennepetal vom 01.08.2020

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Ennepetal vom 01.08.2020 jeweils in der bei Erlass dieser Gebührensatzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext: Die im Satzungstext verwendete männliche Form (z.B. der Gebührenschuldner) gilt inhaltsgleich auch für Andersgeschlechtliche.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Grabnutzungsgebühr

A) Gebühren für eine Reihengrabstätte

1. Sargbestattungen

a) Sarg-Reihengrabstätte Erwachsene	682,00 €
b) Sarg-Reihengrabstätte Kinder	375,00 €
c) anonyme Sarg-Reihengrabstätte	1.229,00 €
d) pflegefreie Sarg-Reihengrabstätte mit Namensplatte	1.160,00 €

2. Urnenbestattungen

e) Urnen-Reihengrabstätte	341,00 €
f) anonyme Urnen-Reihengrabstätte	751,00 €
g) Urnen-Reihengrabnische	819,00 €
h) anonyme Urnen-Reihengrabnische	751,00 €
i) pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte mit Namensplatte	614,00 €
j) pflegefreie Urnen-Baum-Reihengrabstätte mit Namensplatte	682,00 €

B) Gebühren für eine Wahlgrabstätte

1. Sargbestattungen	
k) Sarg-Wahlgrabstätte	1.065,00 €
l) pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätte mit Namensplatte	1.638,00 €
2. Urnenbestattungen	
m) Urnen-Wahlgrabstätte	737,00 €
n) Urnen-Wahlgrabnische	1.557,00 €
o) pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte mit Namensplatte	1.229,00 €
p) pflegefreie Urnen-Baum-Wahlgrabstätte mit Namensplatte	1.311,00 €
C) Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten, pro Jahr, pro Stelle, Verlängerungsdauer höchstens 30 Jahre	
Sarg-Wahlgrabstätte	35,00 €
pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätte mit Namensplatte	54,00 €
Urnen-Wahlgrabstätte	24,00 €
Urnen-Wahlgrabnische	51,00 €
pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte mit Namensplatte	40,00 €
pflegefreie Urnen-Baum-Wahlgrabstätte mit Namensplatte	43,00 €

(2) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten die Grabbereitung - inklusive Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze, Herstellen eines groben Planums oder Hügels - ohne Bepflanzung, Dienstleistung bei der Beerdigungshandlung, sowie die Ausschmückung des Grabes während der Beisetzung.

A) Bestattungsgebühren für Reihengrabstätten

1. Sargbestattungen	
a) Sarg-Reihengrabstätte Erwachsene	641,00 €
b) Sarg-Reihengrabstätte Kinder	427,00 €
2. Urnenbestattungen	
c) Urnen-Reihengrabstätte	427,00 €
d) Urnen-Reihengrabnische	213,00 €
e) Urnen-Baum-Reihengrabstätte	427,00 €

B) Bestattungsgebühren für Wahlgrabstätten

1. Sargbestattungen	
f) für eine Sarg-Wahlgrabstätte	855,00 €
2. Urnenbestattungen	
g) für eine Urnen-Wahlgrabstätte	427,00 €
h) für eine Urnen-Wahlgrabnische	213,00 €
i) für eine Urnen-Baum-Wahlgrabstätte	427,00 €

(3) Benutzungsgebühren

für eine Leichenkammer	130,00 €
für die Friedhofskapelle	299,00 €

(4) Ausgrabungs-, Umbettungs- und Umsargungsgebühren

A) Ausgrabungsgebühren	} nach Aufwand
1. bei Erdbestattungen für eine Sarggrabstätte	
2. bei Erdbestattungen für eine Urnengrabstätte	
3. Entnahme einer Urne aus der Nische	
B) Umbettungsgebühren	
Bei Umbettungen kommt zu der Ausgrabungsgebühr noch die jeweilige Bestattungsgebühr hinzu	
C) Umsargungsgebühren	
1. Umsargung (falls erforderlich) ohne Gestellung eines Sarges	

(5) Sonstige Gebühren

A) für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen (inklusive jährliche Prüfung der Standsicherheit)	
1. liegendes Grabmal	73,00 €
2. stehendes Grabmal	73,00 €
B) für die Erneuerung einer Verschlussplatte einer Urnen-Nische nach Beschriftung	73,00 €
C) Namensplatte für pflegefreie Grabstätten	
1. Namensplatte Friedhof Voerde	398,00 €
2. Namensplatte Friedhöfe Milspe, Rüggeberg und Königsfeld	437,00 €
D) für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten pro Jahr, pro Grabstelle	36,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- den Bestattungsauftrag erteilt,
- ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
- Leistungen der Friedhofsverwaltung veranlasst oder in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen bei der Anmeldung eines Sterbefalls, ansonsten bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung und sind innerhalb eines Monats nach Entstehen an die Stadtkasse Ennepetal zu zahlen. Sie unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.